

# ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz

1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel: 0222/310 77 40, Fax: 0222/310 31 02, DVR: 0530794, PSK-Konto 7214.741

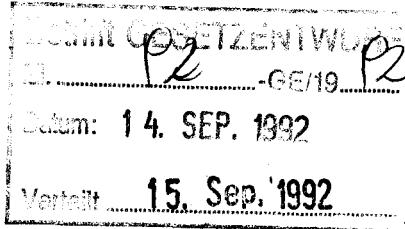
Wien, 10.9.1992

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: argprä14

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 WIEN



Betreff: Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl), Gzl. 578.009/1-II/1/92

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz zum oben genannten Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans G. Zeger, Präsident

Anlage: 25fach

## STELLUNGNAHME DER ARGE DATEN ZUR **Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl)** (Entwurf des BM für Justiz)

Die ARGE DATEN begrüßt, daß für geringfügige Delikte wie Ladendiebstähle ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen wird.

Ein Mangel dieses vereinfachten Verfahrens ist jedoch, daß der Verdächtige keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anwendung dieses Verfahrens hat. Informieren die Sicherheitsbehörden den Verdächtigen nicht von der Möglichkeit, sich durch Einzahlung eines bestimmten Betrages von der Strafverfolgung zu befreien, so ist das kein Hindernis für die weitere Strafverfolgung und das Gerichtsverfahren.

Die ARGE DATEN regt daher an, auch den Staatsanwalt zu verpflichten, den Verdächtigen von der Möglichkeit des Verfolgungsverzichtes nach § 34a zu informieren, falls die Sicherheitsbehörden dies verabsäumt haben. Weiters wird angeregt, daß die Information in einer dem Verdächtigen verständlichen Sprache erfolgen soll. Dies ist zwar ohnehin vorgesehen (siehe Erläuterungen, S. 23), sollte aber auch im Gesetz verankert werden.

Textvorschlag: § 34c Abs. 1 erster Satz: "Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Staatsanwalt haben den Verdächtigen von der Möglichkeit eines Verfolgungsverzichtes nach § 34a und dessen rechtlichen Folgen in einer ihm verständlichen Sprache zu unterrichten, ..."